

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der im Vereinsregister einzutragende Verein führt den Namen **Freunde und Förderer Pfadfinder Santa Cruz Heiligkreuz** und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist 54295 Trier, Arnulfstraße 3.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Pfadfinderidee und deren Arbeit sowie der Jugendpflege und Jugendfürsorge und der Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungseigene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins dürfen keinerlei Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen erfolgen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern. Mitglieder können Pfadfinder des Pfadfinderstammes Santa Cruz oder solche, die vom Vorstand des Stammes entsandt sind, werden. Mitglieder können auch andere natürliche oder juristische Personen sein, sofern sie sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.
2. Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Beschlüsse des Vereins mitzutragen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme in den Verein ist dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand zu bestätigen.
4. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags und den Zeitpunkt der Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aus dem Verein mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November eines Kalenderjahres mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate in Verzug ist und den Mitgliedsbeitrag nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung

nicht innerhalb vierzehn Tagen vollständig begleicht.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Mit der Beschlussfassung über den Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jährlich in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung sowie Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und mit einer Antragsbegründung vorliegen.
4. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über:
 - a) Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern; letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - e) jede Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidung über die Zulassung von eingereichten Anträgen zur Tagesord-

nung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand dies beschließt,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt,
 - c) wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit ausscheiden (vgl. § 7 II der Satzung),
 - d) wenn der Verein aufgelöst werden soll (vgl. § 8 I der Satzung).
6. Für Form und Frist der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Absatz 2 entsprechend.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Bei der Ermittlung der Stimmenanzahl werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
8. Beschlüsse über jede Änderung der Satzung können nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung seinem/ihrem Stellvertreter/in.
10. Über jede Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorsitzenden,

- c) dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist anlässlich der folgenden Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist eine Ergänzungswahl anlässlich einer aus diesem Grunde einzu-berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
 3. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n schriftlich mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Einberufung einer Sitzung auch mit einer kürzeren Frist schriftlich, fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes entscheidend. Über die Sitzungen des Vorstandes und seiner Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/in der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis regelt der Vorstand in Absprache untereinander die Aufgabenteilung.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt, sind die

Liquidationsgeschäfte von den Vorstandsmitgliedern durchzuführen, wobei auch in diesem Fall die Einzelvertretungsbefugnis gilt.

3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Pfadfinderstamm Santa Cruz Heiligkreuz e.V., sofern dieser nicht mehr besteht an die Pfarrei Heiligkreuz in Trier für ihre Kinder- und Jugendarbeit.

Trier, im November 2014

Anne Jochem
Vorsitzende

Werner Doffing
Stv. Vorsitzender

Dr. Stefan Grabowsky
Schatzmeister